

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Martin Habersaat
Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Christoph Kostka
Tel. 040/520 11-225
E-Mail: kostka@vnw.de

31.Mai 2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1508

Stellungnahme Drucksache 20/768 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG-SH)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einbindung herzlichen Dank. Unsere Mitgliedsunternehmen als langfristig orientierte Bestandhalter pflegen und bewirtschaften 1/4 des Mietwohnungsbestandes in Schleswig-Holstein. Teile dieses Bestandes fallen unter das Denkmalschutzgesetz. Mit einer Durchschnittsmiete von 6,30 Euro stehen unsere Mitglieder für gutes, bezahlbares Wohnen. Es sind Vermieter mit Werten. Dafür investieren sie kontinuierlich hohe Summen in den Neubau und Bestandserhalt. Zahlreiche Arbeitsplätze im regionalen Baugewerbe werden gesichert, wichtige Beiträge zur Bewältigung des Klimawandels und der demografischen Entwicklung geleistet. Der 1900 in Kiel gegründete VNW vertritt gut 400 Mitgliedsunternehmen.

Stellungnahme § 8 - Ergänzung um einen Abs. 4

Nach § 8 Abs. 1 DSchG-SH sind *unbewegliche* Kulturdenkmale gesetzlich geschützt. Zudem sollen sie nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) eingetragen werden. Gleichwohl ist der Schutz nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.

Mit der Umstellung auf den Ipsa-lege-Grundsatz wurde die Möglichkeit geschaffen, den Denkmalstatus durch zunächst *formlose* Denkmalwertfeststellung verbindlich gegenüber den Verfügungsberechtigten zu kommunizieren (Schaffung von Klarheit und Rechtssicherheit).

Gegebenenfalls scheitert aber auch das an den gegebenen Kapazitäten der Denkmalschutzbehörden. **Was Sorgen, auch mit Blick auf die Akzeptanz des DSchG-SH, bereitet, bedenkt man, dass die Denkmalschutzbehörden mit denselben Kapazitäten gemäß § 11 bei allen Maßnahmen auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und zu beraten haben.**

Vermutlich deshalb soll die obere Denkmalschutzbehörde anordnen können, dass ein unbewegliches Kulturdenkmal, mit dessen Eintragung in die Denkmalliste zu rechnen ist, vorläufig als in die Liste eingetragen gilt, wenn die Gefahr einer Verschlechterung droht. Hierüber sind die Verfügungsberechtigten, die Kommune und die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Anordnung soll ins Leere laufen, wenn nicht binnen 3 Monaten die endgültige Eintragung in die Denkmalliste erfolgt ist.

Grundsätzlich können wir dem folgen. § 8 Abs. 4 entspricht der bestehenden Regelung in § 9 Abs. 3 DSchG-SH (Unterschutzstellung von *beweglichen* Kulturdenkmalen). **Allerdings ist in § 9 Abs. 1 auch geregelt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Schutzpflichten für bewegliche Kulturdenkmale erst ab der Eintragung in die Denkmalliste verlangt werden kann. Insofern erscheint eine Harmonisierung der §§ 8 und 9 angezeigt.**

§ 12 - Ergänzung um einen Abs. 4

Nach § 12 Abs. 4 soll § 12 Abs. 1 DSchG-SH künftig auch für Gebäude gelten, die einer kommunalen Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB unterliegen. Danach bedürfen der Genehmigung durch die unteren Denkmalschutzbehörden:

1. Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals.
2. Die Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung an einen anderen Ort.
3. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.

Erneut mit Verweis auf die gegebenen Kapazitäten der Denkmalschutzbehörden sehen wir das kritisch. § 172 Abs. 3 BauGB regelt bereits, dass die Gemeinde die Genehmigung versagen darf (Rückbau/Veränderung), wenn eine bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Auch darf die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage (Neubau) versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets dadurch beeinträchtigt wird. Im Ergebnis liefe die Neuregelung auf eine Prüfung/Genehmigung durch mehrere Instanzen hinaus, wodurch die angestrebte Rechtssicherheit und -klarheit beeinträchtigt werden kann und in jedem Fall die ohnehin schon lange Verfahrensdauer weiter verlängert würde.

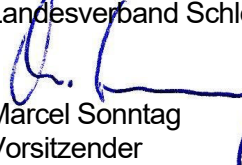
Freundliche Grüße

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen e.V.



Andreas Breitner
Verbandsdirektor

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Marcel Sonntag
Vorsitzender